

SATZUNG

des Kreisverbandes Heilbronn der

Europa-Union Deutschland

in der Fassung vom 17. Januar 1990

§ 1

Rechtsform, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Kreisverband Heilbronn ist ein eingetragener Verein mit dem Namen Europa-Union Deutschland, Kreisverband Heilbronn e.V. Er gehört dem Landesverband Baden-Württemberg als Gliederungsverband (ordentliches Mitglied) an, der seinerseits dem Bundesverband Europa-Union Deutschland angehört.
2. Der Sitz des Vereines ist Heilbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Programm

1. Die Europa-Union Deutschland ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Sie bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom 21. September 1946 (s. Anlage).
2. Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit will die Europa-Union Deutschland die öffentliche Meinung, die politischen Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der Europäischen Völker gewinnen. Durch die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes soll dieses Ziel verfolgt werden.
3. Der Kreisverband Heilbronn arbeitet im Rahmen der Europa-Union Deutschland in der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der Europäischen Völker anstreben.
4. Die Europa-Union Deutschland und ihre Mitglieder gehören der Union Europäischer Föderalisten (U.E.F.) mit Sitz in Brüssel an.

...

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband Heilbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch und für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Europa-Union Deutschland fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Satzungszweckes fällt sein Vermögen an den Landesverband oder, wenn dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg.

§ 4

Gliederung

Der Kreisverband Heilbronn umfasst das gesamte Gebiet des Stadt- und Landkreises Heilbronn.

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft der Europa-Union Deutschland, Kreisverband Heilbronn, kann erworben werden:
 - a) von natürlichen Personen
 - b) von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Kreisverband mit Zustimmung des Landesvorstands den Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kreisvorstand nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht.
3. Die Ausstellung der Mitgliedskarte obliegt dem Landesverband.

...

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Der Kreisvorstand kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft des Kreisverbandes verleihen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigung schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Hauptsatz der Europa-Union Deutschland , gegen die Landessatzung oder gegen die Kreissatzung verstößt,
 - b) Zweck und Programm der Europa-Union Deutschland gröblich gefährdet,
 - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Deutschland schädigt,
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand.

§ 8

Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisversammlung
- b) der Kreisvorstand

...

§ 9

Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes.
2. Die ordentliche Kreisversammlung wird vom Kreisvorsitzenden einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Kreisversammlung ist auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand und zwei Kassenprüfer und bestätigt den Vertreter der JEF im Kreisvorstand.
4. Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorsitzenden geleitet oder bei seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter. Beschlüsse der Kreisversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Anträge können von den Mitgliedern gestellt werden.

§ 10

Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister.
2. Der Kreisvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vertreter der JEF nimmt an den Kreisvorstandssitzungen mit beratender Funktion teil.

§ 11

Protokollführung

Über alle Sitzungen der Organe des Kreisverbandes sind Protokolle anzufertigen. Die Schriftführung obliegt einem der stellvertretenden Vorsitzenden, der die Protokolle auch unterzeichnet.

§ 12

Wahlperiode

Die Organe des Kreisverbandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Kreisversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

...

§ 13

Verhältnis Europa-Union (EUD) – Junge Europäische Föderalisten (JEF)

Das Verhältnis des Kreisverbandes der EUD zum Kreisverband der JEF wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt. Die Ländersatzungen sind dabei zu berücksichtigen.

§ 14

Änderungen der Kreissatzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Kreisversammlung. Diese kann auch auf dem schriftlichen Wege vom Vorstand eingeholt werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Heilbronn in Kraft.

Heilbronn, 17. Januar 1990